

Nutzungs- und Entgeltregelung Stiftsgewölbe

1. Allgemeines

- a) Gemäß den Festlegungen und Zielsetzungen bei der Beschlussfassung zum Ausbau des historischen Stiftsgewölbes im Rahmen der Städtebauförderung erfolgt eine Nutzung dieses ältesten stadthistorischen Denkmals in Hünfeld für städtische Bedarfsnutzungen insbesondere im kulturellen Bereich. Hierzu gehören geeignete Kulturveranstaltungen. Dabei sollen keine Nutzungen durchgeführt werden, die zur Funktion der Rathaussäle (Rathausabende) oder des historischen Jugendraumes Hotel Engel (z. B. Jugenddisco) in Konkurrenz treten.

- b) Die Zielsetzung geht dahin, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen oder Veranstaltungsserien in Verbindung mit besonderen Aktivitäten der Stadt Hünfeld, wie Frühlingmarkt, Martinsmarkt, in Abstimmung mit den jeweiligen Organisatoren zur Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen zu organisieren und durchzuführen und darüber hinaus, sei es in Form von für die Räumlichkeiten besonders geeigneten Ausstellungen oder durch Sonderveranstaltungen, alljährlich der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu Besuch und zur Nutzung bzw. zum Erleben des Stiftsgewölbes zu geben.

- c) Darüber hinaus dienen die Räumlichkeiten insbesondere in Verbindung mit den eingebrachten Kunstwerken von Jürgen Blum, die wesentliche Zeugnisse der Hünfelder Stadtgeschichte abbilden, als Stätte der Information für Besuchergruppen, Schulklassen und allgemeine Stadtführungen.

- d) Schließlich soll eine Nutzung der Räumlichkeiten für besondere städtische Eigennutzungen, für Einladungszwecke (z. B. im Rahmen der Partnerschaftspflege, Kameradschaftsabend Polizei, Einladungen an Vereine oder Gruppen) erfolgen.

- e) Nur ausnahmsweise, sofern keine besonderen städtischen Nutzungen gegeben sind, kann ohne einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Nutzung das Stiftsgewölbe im Übrigen für Bewirtungszwecke für Veranstaltungen Dritter genutzt werden. Dabei soll keine Konkurrenzsituation für die einschlägige heimische Gastronomie entstehen. Bei derartigen Nutzungen ist an die Durchführung von Privat- und Betriebsfeiern sowie auch von Veranstaltungen für Vereine und Verbände gedacht.

- f) Jeder Nutzer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Beschädigungen der wertvollen Wandbilder erfolgen.
Von daher sind so genannte gefahrgeneigte Nutzungen im Aufenthaltsbereich von Bildern, zu unterlassen bzw. bei entsprechenden Situationen ist unverzüglich einzugreifen.

2. Nutzungen durch Dritte

a) Nutzer

Nutzer des Stiftsgewölbes Hünfeld können Hünfelder Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen sowie Behörden mit Dienststellen in Hünfeld sowie die Bürger (ab Vollendung des 21. Lebensjahres) und Betriebe der Stadt Hünfeld sein.

Auswärtigen Nutzern, wie z. B. Vereinen, Verbänden, karitativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Firmen, kann die Nutzung des Stiftsgewölbes für Veranstaltungen, unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Magistrats, ermöglicht werden.

Private Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Geburtstage, o. ä. von auswärtigen Nutzern, ausgenommen aus den Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel (derzeit Burghaun, Rasdorf, Nüsttal), werden grundsätzlich nicht zugelassen.

b) Bewirtung

Die Räume des Stiftsgewölbes können direkt bei der zentralen Hausverwaltung der Stadtverwaltung Hünfeld auf Antrag angemietet werden.

Der Nutzer ist dabei an eine Bewirtung durch einen **Gastronomen oder gewerblich tätigen Caterer/Partyservice aus Hünfeld oder aus den Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel**, - vor- und nachstehend „Gastronom“ genannt – gebunden.

Eine Eigenbewirtung sowie Verpflegung mit „Fast-Food“ bleibt ausgeschlossen.

Bei Missachtung dieser Vorgaben erfolgt ein Ausschluss von weiteren Nutzungen sowie die Erhebung einer Vertragsstrafe in Form einer Verdoppelung des festgelegten Nutzungsentgeltes.

c) Pflichten des Nutzers

Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Nutzung des Stiftsgewölbes ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt Hünfeld und dem Nutzer abzuschließen.

Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 14 Tage, bei privaten und auswärtigen Nutzern mindestens 28 Tage liegen.

Der Nutzer ist ohne Zustimmung der Stadt nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die entsprechenden Nutzungen dürfen nur **im Rahmen von geschlossenen Veranstaltungen** stattfinden.

Auf die berechtigten Interessen der übrigen Hausbewohner und des Umfeldes des Stiftsgewölbes, ist Rücksicht zu nehmen. Hierauf hat der jeweilige Nutzer seine Gäste ausdrücklich hinzuweisen und sie zu bitten, die entsprechenden Parkmöglichkeiten am nahe gelegenen Parkplatz Goldrain oder im Parkhaus Am Rathaus zu nutzen.

Beeinträchtigungen durch parkende, an- und abfahrende Fahrzeuge sollen so vermieden werden.

Die Nutzer haben im Bedarfsfalle den erforderlichen Winterdienst vom Gebäudezugang zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück sicherzustellen.

Jeder Nutzer muss über eine umfassende Einweisung hinsichtlich der Technik in den Räumlichkeiten (Küche, Elektro, Heizung, Lüftung, Beschallung, Lastenaufzug, Herd, Gasanlage, Gläserspülmaschine, Geschirrspülmaschine, Zapfanlage, Kühl- und Gefrierschränke, etc.) verfügen.

Der Nutzer muss sich verpflichten, von Beginn bis Ende einer Veranstaltung persönlich anwesend oder mittels einer ebenfalls eingewiesenen Person, die der Stadt gegenüber namhaft zu machen ist, vertreten zu sein. Er darf die ausgehändigten Schlüssel keinem sonstigen Dritten überlassen.

Der Nutzer stellt sicher, dass keine unbefugten Personen Zugang insbesondere zu Technikräumen und den tiefer liegenden Räumlichkeiten der ehemaligen Stiftsbrauerei erhalten.

Allgemeine Spül- und Reinigungsmittel sind grundsätzlich von dem Nutzer/Gastonomen zur Verfügung zu stellen.

Kohlensäure für die Zapfanlage wird grundsätzlich durch die Stadt zur Verfügung und in Rechnung gestellt.

In den Mietkosten sind Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Papierhandtücher sowie Reinigungsmittel für die Spülmaschine eingeschlossen.

Nach der Nutzung findet eine gemeinsame Abnahme (Nutzer, Hausmeister) statt. Der Nutzer soll entstandene Schäden unverzüglich benennen.

d) Reinigung

Der Nutzer hat die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Einrichtungsgegenstände sowie das Gebäudeumfeld, einschließlich der angrenzenden Parkplätze, nach der Veranstaltung ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu verlassen.

Nach Nutzung der Zapfanlage ist diese einschließlich Theke und Anschlüssen zu reinigen, mit Wasser zu spülen und anschließend trocken abzuwischen. Die Türen sind zu öffnen, um Schimmel zu vermeiden.

Die Kühlschränke sind nach Nutzung ebenfalls zu reinigen und trocken auszuwischen. Die Türen sollen ebenfalls geöffnet bleiben.

Reinigungsmittel hat der Nutzer selbst zu stellen.

Nach Abnahme der Räumlichkeiten wird eine Endreinigung durchgeführt, die dem Nutzer in Rechnung gestellt wird.

e) Kündigung/Rücktritt

Die Stadt ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt,
- Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Nutzer nicht gewährleistet werden kann,
- der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.

Tritt der Nutzer 21 bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 25 % der vereinbarten Miete als Entschädigung zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 50 % der vereinbarten Miete erhoben.

f) Sonstiges

Die Nutzungs- und Entgeltregelung wird Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

g) Kautions

Von dem Nutzer kann als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautions verlangt werden. Deren Höhe und Fristen sind einzelvertraglich festzulegen und sollen sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren. Sie kann bis zu 500,00 € betragen.

h) Entgeltordnung

Die zu entrichtenden Entgelte berücksichtigen die besonders aufwändigen Räumlichkeiten mit Fußbodenheizung, Be- und Entlüftung bis hin zum Lastenaufzug.

Alle konkret feststellbaren verbrauchs- und nutzungsabhängigen Kosten werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von städtischem Personal für Einweisungszwecke, für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie der Inanspruchnahme von Tischdecken, Kerzen, Geschirr, Telefon, etc. Bei der Berechnung der Personalkosten wird die Personalkostentabelle des Landes Hessen ohne Arbeitsplatzkosten zugrunde gelegt.

Jeder Nutzer haftet darüber hinaus für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Für die folgenden Veranstaltungstypen werden nachstehende Ermäßigungen gewährt:

- Bei Kurzveranstaltungen bis zu **3 Stunden**, erfolgt eine Ermäßigung entsprechend der nachfolgenden Entgeltübersicht.

i) Entgeltübersicht:

	Normaltarif	Ermäßigter Tarif bei Kurzveranstaltung bis 3 Stunden
Raumkosten	110,00 €	55,00 €
Heizung/Lüftung	55,00 €	27,50 €
Lastenaufzug	11,00 €	2,75 €
Küchennutzung	55,00 €	27,50 €
Geschirrnutzung pauschal	55,00 €	22,00 €
Beschallungs-Anlage		
<i>CD-Player</i>	27,50 €	11,00 €
<i>Mikrofonnutzung/ Funkmikrofon</i>	22,00 €	5,50 €
Klavier	15,00 €	15,00 €
Kerzen	10,00 €	5,00 €
Reinigungs-kosten Tischdecken	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Kohlensäure	10,00 €	5,00 €
Kosten der Reinigung der Thekenanlage (Erfahrungswert 23,80 €)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Kosten der Einweisung, Übergaben und Abnahmen (Erfahrungswert 25,00 €/Std.)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Endreinigung (über Reinigungsfirma)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltregelung Stiftsgewölbe tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft.

Hünfeld, 23. Februar 2023

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD



Tschesnok
Bürgermeister